

Richtlinie Beiträge an Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung

Die Sportfondskommission,

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

beschliesst:

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann Projekte aus dem Fonds zur Förderung des Sports unterstützen, welche der Sport- und Bewegungsförderung sowie der Erschliessung neuer Zielgruppen dienen. Die Umsetzung von Präventionsprogrammen kann ebenfalls mit Beiträgen unterstützt werden.

1. Vergabe von Beiträgen an Sport- und Bewegungsprojekte

a. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Sport- und Bewegungsprojekte von Sportorganisationen, Verbänden, Genossenschaften, Stiftungen, lokalen Interessensgruppen, privaten Trägern sowie in Ausnahmefällen Bezirke und Gemeinden.

b. Beitragsvoraussetzung

Es werden nur Beiträge an Projekte geleistet, welche nachweislich keine hauptsächlich kommerziellen Interessen verfolgen, welche die Einhaltung der Ethik Charta im Sport ermöglichen, bei welchen keine hohen gesundheitlichen Risiken bestehen, die der Schwyzer Bevölkerung zugutekommen und auf Schwyzer Boden durchgeführt oder umgesetzt werden.

c. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe wird im Einzelfall festgelegt. Steht die Erstellung einer Sportinfrastruktur im Zentrum des Vorhabens, gelten die Kriterien der entsprechenden Richtlinie für Beiträge an den Bau von Sportinfrastruktur.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Fonds zur Förderung des Sports und der Anzahl jährlich eingereichter Gesuche. Sie kann unter Berücksichtigung der erwähnten Parameter, auf Antrag der Sportfondskommission, jährlich neu festgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Beitrag angepasst werden.

2. Beitragsberechnung

Die Abteilung Sport prüft als Geschäftsstelle der Sportfondskommission die Beitragsberechtigung eingehender Projektgesuche oder initiiert selbstständig Projekte. Sie schlägt der Sportfondskommission eine für das Vorhaben angemessene Beitragshöhe vor. Die Sportfondskommission beantragt nach Festlegung des definitiven Unterstützungsbeitrags dem zuständigen Fondsorgan die entsprechende Beitragssumme.

3. Beitragsgesuch

Gesuche um Beiträge für Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung sind mindestens ein halbes Jahr vor Projektbeginn bzw. der Umsetzung elektronisch bei der Abteilung Sport (www.sz.ch/sport) einzureichen.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Angaben/Unterlagen als pdf-Dateien vorzubereiten:

- Konzept und Planungsunterlagen;
- Kostenvoranschlag;
- Finanzierungsplan;
- Projekt-/Bauberechnung (nach der Bauvollendung);
- Bestätigung Sportnutzung (für Anlagen, bei denen der Gesuchstellende nicht Eigentümer ist, muss eine Bestätigung vorliegen, wonach die unterstützte Anlage für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird).

Wird im Rahmen des Projekts Sportinfrastruktur errichtet, müssen die entsprechenden Richtlinien konsultiert und eingehalten werden. Eigenleistungen werden nicht angerechnet.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan die maximale Beitragshöhe durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt und eine Beitragszusicherung erstellt.

Die Beitragszusicherung verliert ihre Gültigkeit, sofern der Projektbeginn bzw. die Umsetzung nicht innert zwölf Monaten ab Datum der Beitragszusicherung erfolgt ist.

4. Abrechnung

Innert sechs Monaten nach der Projektvollendung muss eine detaillierte Abrechnung (inklusive Bezahlungsbestätigungen) bei der Abteilung Sport elektronisch eingereicht werden.

Eine Vorauszahlung von maximal 50% der Beitragszusicherung kann geleistet werden. Diese ist abhängig vom Projektfortschritt und den geleisteten Zahlungen. Der Restbetrag wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung und nach Genehmigung bzw. Abnahme des Projekts durch die Sportfondskommission bis spätestens Ende des jeweiligen Quartals ausbezahlt. Eine grundsätzliche Abweichung der Benutzungsvereinbarung kann zur Rückforderung eines Teilbeitrages führen.

5. Pflichten

Sport- und Bewegungsprojekte, welche aus dem Fonds zur Förderung des Sports unterstützt werden, sollen grundsätzlich einer breiten Öffentlichkeit kostengünstig zur Verfügung stehen.

Die Beitragsempfänger verpflichten sich, ein Banner/eine Tafel mit dem Logo „SWISSLOS-Sportförderung Kanton Schwyz“ dauerhaft, gut sichtbar und ohne Kostenfolgen für die Swisslos-Geschäftsstelle zu platzieren.

Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2021.